

Allgemeines Informationsblatt zu den ab 01.08.2022 in Kraft tretenden Änderungen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

- **Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufen nach § 1 Absatz 2 PartGG ausüben (§ 59c Absatz 1 Nr. 4 BRAO-Neu)
 - **Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit**
Für die Berufsausübungsgesellschaften stehen alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH & Co. KG) als zulässige Rechtsform zur Verfügung, sowie Europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen (§ 59b Absatz 2 BRAO-Neu)
 - **Grundsätzliche Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften** (§ 59f Absatz 1 Satz 1 BRAO-Neu)
Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. **Ausnahmen** gelten gemäß § 59f Absatz 1 Satz 2 BRAO-Neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer (§ 59f Absatz 3 BRAO-Neu). Sie unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen (§ 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-Neu).
- Keiner (erneuten) Zulassung** bedürfen nach § 209a Absatz 1 BRAO-Neu die bereits nach § 59c Absatz 1 BRAO geltender Fassung zugelassenen Rechtsanwaltskammern, **die bereits Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind**. Sie gelten ab dem 01.08.2022 als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften.
- **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur** (§ 59i BRAO-Neu)
Die Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.
 - Mit § 207a BRAO-Neu werden detaillierte **Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation** geschaffen. Danach ist es erlaubt, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn die **Zweigniederlassung** der betreffenden ausländischen Berufsausübungsgesellschaft in Deutschland zugelassen wurde und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen.
 - **Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung**
Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.

- **sog. mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig**

Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 59i Absatz 1 BRAO-Neu).

- **Anforderungen an die Geschäftsführung (§ 59j BRAO-Neu)**

Auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft wird insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug sind jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer.

- **Angepasste Vorschriften bezüglich der Pflicht zum Unterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 59n BRAO-Neu)**

Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem anderen sozietätsfähigen Beruf nach § 59c BRAO tätig sind oder die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die **Mindestversicherungssumme** statt 2,5 Mio. Euro nur 1,0 Mio. Euro bzw. 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall (§ 59o Absätze 2 und 3 BRAO-Neu). **Wir empfehlen Ihnen, eine Überprüfung und ggf. Anpassung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung vorzunehmen.**

- **Gesellschaftspostfach (§ 31b BRAO-Neu)**

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird **verpflichtend ein beA** eingerichtet. Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.

Damit eine Kommunikation über das beA der Gesellschaft möglich ist, bedarf es einer Erstregistrierung für das Kanzlei-Postfach. Ihre für die Bestellung der beA-Zugangskarte bei der Bundesnotarkammer (<https://bea.bnotk.de/>) notwendige SAFE-ID können Sie ab dem 01.08.2022 unmittelbar dem BRAV in den Details zu dem Verzeichniseintrag der Gesellschaft (<http://www.rechtsanwaltsregister.org>) entnehmen, um sie - bspw. per Copy&Paste - in den Bestellprozess einzupflegen.

- Die **Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“** ist auf Berufsausübungsgesellschaften beschränkt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-Neu). Sollten sich insoweit personelle Änderungen ergeben, die den Mehrheitserfordernissen nicht entsprechen, müsste die Firmierung geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ aus dieser gelöscht werden.